

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG¹) auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP Pflicht

Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Radweges K 8 / B 27 zwischen der Ortschaft Waake und Södderich in der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen

Im Rahmen des o.a. Planfeststellungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 14.6 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem „A“ gekennzeichnet ist, so dass gemäß § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen und unter Beachtung der Anlage 3 des UVPG`s wurde die Vorprüfung durchgeführt.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar und der Landkreis Göttingen planen als Gemeinschaftsmaßnahme eine Radwegverbindung zwischen Waake und Södderich entlang der K 8/B 27. Die Baulänge des Radweges soll etwa 900 m betragen.

Durch den Neubau des Radweges wird eine Verbesserung der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erreicht, da Radfahrer nicht mehr auf der Kreis- /Bundesstraße fahren müssen. Zudem gilt der Radwegneubau zwischen Waake und Södderich als Lückenschluss der bereits bestehenden weiterführenden Radwegeverbindungen Richtung Göttingen und Ebergötzen.

Schutzgut Mensch:

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, ist nicht von relevanten Beeinträchtigungen auszugehen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere:

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden temporär beeinträchtigt. Durch die Umsetzung von Bauzeitenregelungen und Schutzmaßnahmen können baubedingte Beeinträchtigungen minimiert werden.

Der westliche, überwiegende Teil des Radweges liegt im Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“. Die im Landschaftsschutzgebiet enthaltenen Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes V 19 „Unteres Eichsfeld“ werden durch den Radwegebau nicht berührt. Insgesamt bewirkt die Ortsumfahrung Waake im Zuge der B 27 eine hohe Vorbelastung, die zahlreiche Schutzgüter beeinträchtigt. Gegenüber dieser Vorbelastung ist die Beeinträchtigung, die durch den geplanten Radweg zusätzlich zu erwarten ist, vergleichsweise gering zu beurteilen.

Schutzgut Boden:

Durch die Baumaßnahme werden Bodenmassen auf- und abgetragen und Böschungen neu profiliert. Zudem wird Boden versiegelt. Durch entsprechende Schutzmaßnahmen wird ein schonender Umgang mit Bodenmaterial gewährleistet. Grundsätzlich sind im Schutzgut Boden durch die Umfahrung Waake großflächig Veränderungen entstanden. Umlagerungen, Verdichtungen und ggf. auch Zusätze (Vermörtelung) haben zu deutlich veränderten Bodenstrukturen und –chemismen geführt.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Schutzgut Klima und Luft:

Insgesamt sind keine planungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Klima und Luft betroffen. Das Vorhaben bewirkt keine Veränderungen der gegenwärtigen Situation, zumal nicht stark in den Gehölzbestand eingegriffen wird.

Schutzgut Landschaft:

Naturhaushalt und Landschaftsbild werden nicht beeinträchtigt. Der Radweg wird keine grundlegende Veränderung des Landschaftsbildes bewirken, da er straßenbegleitend durch den Naturraum geführt wird. Die landschaftsgebundene Erholung wird mit dem Neubau des Radweges eine Aufwertung erfahren. Auch die Vorbehaltsgebiete für Erholung werden nur ganz randlich tangiert.

Schutzgut Wasser:

Die durch den Radwegebau verursachte Versiegelung wird sich nicht messbar auf den Grundwasserspiegel auswirken, da die Entwässerung des Weges in die unbefestigten Seitenflächen erfolgt und dort versickern kann. Eine Veränderung der Wasserführung der Oberflächengewässer ist nicht zu erwarten. Stehende Gewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen. Die Wasserqualität der Aue wird sich nicht verändern. Während der Bauphase wird durch geeignete Schutzmaßnahmen die Gefahr von Schadstoffeinträgen minimiert. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Im Planabschnitt, am Bauanfang, befindet sich ein Baudenkmal mit der Denkmaleigenschaft des Umgebungsschutzes für das Rittergut Waake: Herrenhaus, Scheune und Gutsgarten. Durch Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss wird sichergestellt, dass an den direkt benachbarten Grundstücken (Gutsgarten) und Gebäuden des Rittergutes Waake keine Schäden durch die Bauarbeiten entstehen.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten konnten nicht festgestellt werden.

Ergebnis:

Aufgrund dieser überschlägigen Vorprüfung ergibt sich, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Im Auftrage
gez. Prüter